

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 1997

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 1997

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 101\*** Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 25. März 1994 (ABl. S. 239) zum Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. S. 525); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. März 1997.

Die Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes – Anhang zu den Ausführungsbestimmungen – wird mit Wirkung vom 1. März 1997 wie folgt neu festgesetzt:

Stufe 1	monatlich	3605,86 DM
Stufe 2	monatlich	3825,17 DM
Stufe 3	monatlich	4044,48 DM
Stufe 4	monatlich	4263,79 DM
Stufe 5	monatlich	4483,10 DM
Stufe 6	monatlich	4702,41 DM
Stufe 7	monatlich	4921,72 DM
Stufe 8	monatlich	5141,03 DM
Stufe 9	monatlich	5360,34 DM
Stufe 10	monatlich	5579,65 DM
Stufe 11	monatlich	5798,96 DM
Stufe 12	monatlich	6018,27 DM
Stufe 13	monatlich	6237,58 DM
Stufe 14	monatlich	6456,89 DM

Die Allgemeine Stellenzulage beträgt mtl. 73,66 DM.

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren.

Die Festsetzung der vorstehenden Gehaltstabelle erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997.

Die Gehaltstabelle ABl. EKD 1995, S. 453 verliert hiermit ihre Wirksamkeit.

#### Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –  
In Vertretung  
Rolf K o p p e  
Bischof

**Nr. 102\*** Nachberufung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD.

Vom 7. April 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (DG.EKD) für die Amtsperiode vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 Herrn Rechtsanwalt Hartmut Wiesinger zum Vorsitzenden und Herrn Präsident a. D. Dr. Winfried Stolz zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD berufen.

Mitglieder des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD sind somit nach dem Stand vom 22. Februar 1997:

<b>Vorsitzender</b>	Rechtsanwalt Hartmut Wiesinger, Lage
1. Stellvertreter	Präsident a. D. Winfried Stolz, Leer
2. Stellvertreter	Richter Volker Terstegen, Wuppertal

<b>Ordinierte Beisitzer</b>	Superintendent Walter Stock, Dörentrup
1. Stellvertreter	Superintendent Klaus Eberl, Wassenberg
2. Stellvertreter	Pastor Heinrich Frese, Nordhorn
3. Stellvertreterin	Pfarrerin Sabine Herbrechtsmeier, Barntrup

<b>Nichtordinierte Beisitzer</b>	Rechtsanwalt u. Notar Thomas Schoppmann, Bremerhaven
1. Stellvertreter	Jörg Graf zu Innhausen und Knyphausen, Norden
2. Stellvertreter	Landeskirchenrat Martin Kleingünther, Bielefeld
3. Stellvertreterin	Ute Windmann, Detmold

<b>Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes</b>	Oberkreisdirektor a. D. Dr. Günther Terwey, Nordhorn
1. Stellvertreter	Richter am Amtsgericht Hans Koops, Neuenhaus
2. Stellvertreter	Landeskirchenrat Siegfried Grünhaupt, Bielefeld

**Beisitzer für  
Verfahren gegen  
Beamte des  
gehobenen Dienstes**

- Kirchenoberamtsrat  
Hans-Peter Rupp, Leer
1. Stellvertreter Oberamtsrat im Kirchend.  
Klaus Brinkmann, Detmold
2. Stellvertreter N.N.

Hannover, 7. April 1997

**Evangelische Kirche in Deutschland**

– Kirchenamt –

Valentin Schmidt

Präsident

**Nr. 103\* Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41); hier: Berichtigung.**

Vom 10. April 1997.

Die (Neu-)Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) ist wie folgt zu ändern:

1. In der Präambel ist
- a) das Wort »verkünden« durch das Wort »verkündigen« zu ersetzen,

- b) hinter den Worten »Dienststellenleitungen und Mitarbeiter« die Worte »wie Mitarbeiterinnen« einzufügen.

2. § 1 ist um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:
- »(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.«
3. In § 6 Abs. 3 ist das Wort »Dienststellenvereinbarung« durch das Wort »Dienstvereinbarung« zu ersetzen.
4. In § 18 Abs. 4 ist das Wort »es« durch das Wort »dies« zu ersetzen.
5. In § 30 Abs. 1 sind die Worte »im erforderlichen« durch die Worte »in erforderlichem« zu ersetzen.
6. In § 41 Abs. 2 ist das Wort »gegen« hinter dem Wort »oder« zu streichen.
7. In § 50 Abs. 3 ist das Wort »Schwerbehinderten« durch die Worte »schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« zu ersetzen.
8. In § 51 Abs. 1 Buchstabe c ist das Wort »Schwerbehinderten« durch die Worte »schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« zu ersetzen.
9. In § 61 Abs. 9 ist das Wort »Dienststellenleitung« durch das Wort »Dienststelle« zu ersetzen.

Hannover, den 10. April 1997

**Evangelische Kirche in Deutschland**

Kirchenamt

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

**Nr. 104\* Beschluß 39/96 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU.**

Vom 28. November 1996.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 28. November 1996 folgenden Beschluß 39/96 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

**Beschluß 39/96**

Vom 28. November 1996

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

12. Änderung  
der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

1. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen« durch die Worte »ein Zeitraum von bis zu einem Jahr« ersetzt.
- b) Die folgende Protokollnotiz zu Absatz 1 wird eingefügt:
- »Protokollnotiz zu Absatz 1:
- Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrm Modelle kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt werden.«
2. § 15 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Kalenderhalbjahr« durch das Wort »Kalenderjahr« ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort »Kalenderhalbjahres« durch das Wort »Kalenderjahres« ersetzt.

## 3. § 16 Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

»Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztätig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.«

Die folgende Protokollnotiz zu Absatz 2 wird eingefügt:

## »Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Mitarbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Mitarbeitern deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Mitarbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag.«

## 4. In § 27 Abschnitt A – Mitarbeiter, die unter die Anlage 1 fallen – Absatz 7 Satz 2 werden die Worte »§ 50 Absatz 2 Satz 2« durch die Worte »§ 50 Absatz 3 Satz 2« ersetzt.

## 5. § 29 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 64 oder § 65 EStG oder« eingefügt sowie die Worte »§ 8« durch die Worte »§ 4« ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem EStG oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 64 oder § 65 EStG oder« eingefügt sowie die Worte »§ 8« durch die Worte »§ 4« ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem EStG oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 65 EStG oder« eingefügt sowie die Worte »§ 8« durch die Worte »§ 4« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Anwendung« die Worte »des EStG oder« eingefügt.

d) In der Protokollnotiz werden nach dem Wort »mit« die Worte »dem EStG oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »des § 64 oder § 65 EStG oder« eingefügt sowie die Worte »§ 8« durch die Worte »§ 4« ersetzt.

## 6. In § 39 Absatz 2 werden nach dem Wort »Arbeitgeber« die Worte »nach § 50 Absatz 3 Satz 2« eingefügt.

## 7. In § 41 Absatz 1 werden die Worte »Absatz 2« gestrichen.

## 8. § 46 erhält die folgende Fassung:

»§ 46

## Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Mitarbeiter erhalten eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Be-

stimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen bzw. Darmstadt, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1996 eingestellt sind, oder

2. vor dem 1. Januar 1997 eingestellt sind, ihr Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt fortbesteht und sie zu diesem Zeitpunkt das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

oder

3. vor dem 1. Januar 1997 eingestellt sind, ihr Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der KAVO zu diesem Zeitpunkt fortbesteht, sie das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und ihre ununterbrochene kirchliche Dienstzeit weniger als zehn Dienstjahre beträgt.«

sofern sie nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen bzw. Darmstadt versicherungspflichtig sind.

(2) Für die nicht unter Absatz 1 fallenden Mitarbeiter richtet sich der Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen über die Kirchliche Altersversorgung.«

## 9. In § 48 Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte »Absatz 2« gestrichen und in Satz 2 die Worte »§ 50 Absatz 2 Satz 2« durch die Worte »§ 50 Absatz 3 Satz 2« ersetzt.

## 10. § 50 erhält die folgende Fassung:

»§ 50

## Sonderurlaub

(1) Mitarbeitern soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen und pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahren zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

## Protokollnotiz:

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.«

## 11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

»(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau  
1 Arbeitstag,
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils  
2 Arbeitstage,
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort  
1 Arbeitstag,
- d) 25-, 40- oder 50jähriges Arbeitsjubiläum  
1 Arbeitstag,
- e) Schwere Erkrankung
  - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,  
1 Arbeitstag im Kalenderjahr
  - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,  
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
  - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß.  
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege und Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung des Mitarbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß. erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegzeiten
  - g) bei der kirchlichen Trauung des Mitarbeiters  
1 Arbeitstag
  - h) bei der Taufe, bei der Einsegnung (Konfirmation), bei der Erstkommunion und bei der Eheschließung eines Kindes des Mitarbeiters  
1 Arbeitstag
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

»(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit gegebenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Mitarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezählten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruches als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Mitarbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

Der Mitarbeiter wird ferner gemäß Absatz 1 Satz 1 freigestellt:

- a) zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte,

- b) zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.«

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

»(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Arbeitstagen gewähren.«

- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
- e) Es werden folgende Protokollnotizen angefügt:

#### Protokollnotizen:

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bezüge.
2. Zu den »begründeten Fällen« im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- 12. § 63 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe i erhält die folgende Fassung:

- »i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 EStG oder des § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.«

- 13. § 64 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Kindergeld« die Worte »nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder« und nach dem Wort »Berücksichtigung« die Worte »der §§ 64, 65 EStG oder« eingefügt sowie die Zahl »8« durch die Zahl »4« ersetzt.

#### § 2

##### Lineare Bezügeanhebung

Die Grundvergütungen, Orts- und Sozialzuschläge und Zulagen der Mitarbeiter sowie die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen/Praktikanten werden nach der bisherigen Berechnungsweise ab 1. Januar 1997 um 1,3 % erhöht.

#### § 3

##### Sonderzuwendungen

In Ausführung des Beschlusses 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 2. September 1993 wird die Höhe der an die Mitarbeiter zu zahlenden Sonderzuwendung für das Jahr 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Union auf 1500,- DM festgelegt. Für die Pommersche Evangelische Kirche wird im Wege einer außer gewöhnlichen Sonderregelung die Höhe der Sonderzuwendung auf 1000,- DM festgelegt.

## § 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1996

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union**

Wilker

Vorsitzender

**Nr. 105\* Beschluß 1/96 des Schlichtungsausschusses  
der EKU.**

Vom 24. April 1997.

Der Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche der Union hat in seiner Sitzung vom 24. April 1997 folgenden Beschluß SchliA 01/96 gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 9 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

**Beschluß SchliA 01/96**

Vom 24. April 1997

Der Antrag des vkm schlesische Oberlausitz e. V. GKD vom 16. Dezember 1996 in der Fassung des Antrages vom 24. April 1997 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß § 3 des Beschlusses 39/96 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union in seiner Fassung vom 28. November 1996 für das Jahr 1997 gilt.

Berlin, den 24. April 1997

**Der Schlichtungsausschuß  
der Evangelischen Kirche der Union**

Weichbrodt

Vorsitzender

**Nr. 106\* Beschluß 40/97 der Arbeitsrechtlichen Kom-  
mission der EKU – Ordnung zur Regelung  
der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Aus-  
zubildenden (AzubiO).**

Vom 27. Februar 1997.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 1997 folgenden Beschluß 40/97 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

**Beschluß 40/97**

Vom 27. Februar 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ord-

nung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) die nachstehende

**Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)**

## § 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die

in Dienststellen und Einrichtungen, deren Mitarbeiter unter den Geltungsbereich der KAVO fallen, als angestelltenrentenversicherungspflichtige oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder Werkstätten für Behinderte ausgebildet werden.

Zu den Schülern im Sinne von Satz 1 Buchst. a gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten, Besucher von Fachseminaren für Alten- und Familienpflege.

## § 2

Berufsausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- e) Dauer der Probezeit,
- f) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

Sieht die Ausbildungsverordnung eine Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Dienststelle oder Einrichtung des Auszubildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.

Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung im Sinne von Unterabsatz 1 Buchst. a ist nach den Grundsätzen des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zu verfahren, soweit keine besonderen kirchlichen Regelungen getroffen sind.

(2) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(3) Im übrigen gelten für den Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

### § 3

#### Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat – so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.

(2) Der Ausbildende kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Ausbildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einer gesundheitsgefährdenden Einrichtung beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Ausbildende. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.

### § 4

#### Schweigepflicht

(1) Der Auszubildende hat über Angelegenheiten der Dienststelle und der Einrichtung, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Ausbildenden angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf der Auszubildende von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden Schriftstücke, Zeichnungen bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Dienststelle oder der Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Schweigepflicht unterliegen die Auszubildenden bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder allgemeine dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

### § 5

#### Personalakten

(1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist

zu den Personalakten zu nehmen. Der Auszubildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus der Personalakte zu fertigen.

(2) Der Auszubildende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

### § 6

#### Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Angestellten bzw. die Arbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) Der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

### § 6a

#### Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Der Auszubildende wird in jedem Kalenderjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre, von der Ausbildung freigestellt. Der neu eingestellte Auszubildende erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Auszubildenden geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Auszubildende an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

### § 7

#### Mehrarbeit und Akkordarbeit

(1) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Auszubildende dürfen nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden.

## § 7 a

## Fernbleiben von der Ausbildung

Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

## § 8

## Ausbildungsvergütung

(1) Über die Höhe der Ausbildungsvergütung wird eine besondere Regelung getroffen. In dieser wird auch bestimmt, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung ist am 16. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Ausbildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

(3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um 1/174 vermindert.

(4) Dem Auszubildenden, der am Zahltag beurlaubt ist, werden auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

## § 9

## Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleitete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 dieser Ordnung oder § 27 a Abs. 3 der Handwerksordnung, § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der für die Ausbildungsvergütung jeweils geltenden Regelung gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der für die Ausbildungsvergütung jeweils geltenden Regelung, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend vom dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entspre-

chenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

## § 10

## Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Kirchenbeamten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe.

Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 16 Satz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarten der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden dem Auszubildenden Fahrtkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr übersteigen. Satz 3 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 werden Beträge von weniger als 3,- DM nicht ausgezahlt.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

## § 11

## Krankenbezüge

(1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche sei dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, § 37 a und § 38 KAVO.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

## § 12

...

## § 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung,
  - aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,
  - bb) vor Prüfungen (§ 16),
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
  - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
  - bb) aus einem anderen als dem in § 11 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften des § 52, 52 a KAVO entsprechend.

(2) § 11 Absatz 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

## § 14

## Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre. § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erholungsurlaub richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe, bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

## § 15

## Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des

Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten

von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage,

von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

## § 16

## Freistellung vor Prüfungen

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsverordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammen gefaßt werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

## § 17

## Prüfungen

(1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzu-melden.

(2) Sobald dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekannt geworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

## § 18

Vermögenswirksame Leistungen,  
Urlaubsgeld, Zuwendung

Der Auszubildende erhält nach Maßgabe besonderer Regelungen vermögenswirksame Leistungen, ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Zuwendung.

## § 19

## Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Regelungen in § 46 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

## § 20

## Beihilfen und Unterstützungen

...

## § 21

## Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Auszubildenden. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

(2) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung



und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

## § 22

## Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Auszubildende, den Auszubildenden nach Abschluß der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt. Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 23

## Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## § 24

## Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Auszubildende oder der Auszubildende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den

Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 23 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b.

## § 25

## Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## § 26

## Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## § 27

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1997

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union**

i. V.

Wilker

Vorsitzender

**Nr. 107\* Beschluß 41/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV – 13. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung und 4. Ergänzung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplans.**

**Vom 27. Februar 1997.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 1997 folgenden Beschluß 41/97 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

**Beschluß 41/97**

Vom 27. Februar 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungs-

ordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

13. Änderung  
der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 36 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »15. eines jeden Monats« durch die Worte »16. eines jeden Monats« ersetzt.

§ 2

4. Ergänzung des  
Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplans

Der Einzelgruppenplan 2.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen wird in den Fallgruppen 5 und 7 wie folgt ergänzt: Vor den Worten »Facharbeiterbrief« werden die Worte »gärtnerischen oder landwirtschaftlichen« eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1997

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union**

i.V.

Wilker

Vorsitzender

**Nr. 108\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche.**

Vom 5. März 1997.

Die Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. März 1997

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

**Nr. 109\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche.**

Vom 5. März 1997.

Die Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. März 1997

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 110 Krankenhauseelsorge-Ordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.**

Vom 11. März 1997. (KABl. S. 133)

**Übersicht:**

1. Der Dienst der Krankenhauseelsorge in der ELKB
2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  - 2.1 Gemeindepfarrer- und Gemeindepfarrerinnen
  - 2.2 Pfarrer und Pfarrerinnen auf Krankenhauspfarrstellen
  - 2.3 Pfarrer und Pfarrerinnen mit Teildienstauftrag
  - 2.4 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  - 2.5 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit theologischer und seelsorgerlicher Qualifikation

2.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem begrenzten Auftrag in der Krankenhauseelsorge

3. Qualifizierung

3.1 Persönliche Voraussetzungen

3.2 Theologische Qualifikation

3.3 Seelsorgeausbildung

3.4 Supervision und Fortbildung

4. Stellenerrichtung und Stellenbesetzung

4.1 Grundlage

4.2 Ausschreibung

4.3 Bewerbung

4.4 Stellenbesetzung

4.5 Verweildauer auf einer Krankenhauspfarrstelle

5. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Krankenhauseelsorge
    - 5.1 Rahmenbedingungen
    - 5.2 Ausbildung
    - 5.3 Datenschutz – Verschwiegenheit – Legitimation
    - 5.4 Einführung und Verabschiedung
  6. Durchführung des Dienstes
    - 6.1 Arbeitsform und Aufgaben
      - 6.1.1 Der seelsorgerliche Dienst an den einzelnen Menschen
      - 6.1.2 Der Dienst durch Gottesdienste
      - 6.1.3 Aufgaben hinsichtlich der Institution Krankenhaus
      - 6.1.4 Aufgaben hinsichtlich der Ökumene
      - 6.1.5 Aufgaben gegenüber den Kirchengemeinden des Einzugsbereichs
    - 6.2 Besondere Strukturmerkmale
      - 6.2.1 Präsenz
      - 6.2.2 Erreichbarkeit
  7. Rahmenbedingungen für den Dienst auf Krankenhauspfarrstellen
    - 7.1 Umfang des Dienstbereiches
    - 7.2 Äußere Bedingungen
  8. Regionaler Aufbau der Krankenhauseelsorge
    - 8.1 Krankenhauseelsorge-Region
    - 8.2 Krankenhauseelsorge-Ausschuß
    - 8.3 Regionalkonferenz für Krankenhauseelsorge
    - 8.4 Dekanats- oder Regionalbeauftragte/r für Krankenhauseelsorge
  9. Dienst-, Fachaufsicht – Dienstordnung – Visitation
    - 9.1 Dienstaufsicht und Fachaufsicht
    - 9.2 Dienstordnung
    - 9.3 Visitation – Beurteilung
  10. Finanzierung der Krankenhauseelsorge
    - 10.1 Personalkosten
    - 10.2 Zuschüsse aus den Dekanats Haushalten
    - 10.3 Geld- und Sachspenden
    - 10.4 Beteiligung an den Kosten der Krankenhauseelsorge
  11. Kirchenleitende Aufgaben
  12. Rechtliche Voraussetzungen der evangelischen Krankenhauseelsorge
1. **Der Dienst der Krankenhauseelsorge in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern**

*Die Kirche ist dazu berufen, durch ihr Handeln in Wort und Tat Gottes Heil in Christus den Menschen in ihre jeweilige Situation hinein zu bezeugen. Eine wesentliche Aufgabe christlicher Seelsorge ist dabei die Zuwendung zu den Kranken. Daraus ergibt sich der Auftrag der Kirche zur Seelsorge auch im Krankenhaus. Die Krankenhauseelsorge begegnet dabei Menschen in Krisen, in Grenz- und*

*Übergangssituationen. Sie will Botschafterin der Liebe Gottes sein, die jeden Menschen sucht.*

*Sie organisiert sich in der Landeskirche als »Arbeitsgemeinschaft für evangelische Krankenhauseelsorge in Bayern«.*

*Die rechtlichen Voraussetzungen der Krankenhauseelsorge finden sich in Abschnitt 12 dieser Ordnung.*

## 2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Vielfalt der Mitarbeiterschaft in der Krankenhauseelsorge entspricht deren gesamt-kirchlichem Auftrag und Wesen. Die Gewährleistung und Förderung der Krankenhauseelsorge gründet in der biblischen Weisung, der Vielfalt der Aufgaben mit der Vielfalt der Gaben in der Gemeinde zu begegnen.

Evangelische Krankenhauseelsorge wird von folgenden Gruppen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahrgenommen:

### 2.1 Gemeindepfarrer- und Gemeindepfarrerinnen

Zur Seelsorge in der Gemeinde gehört die Seelsorge an den Kranken und hier auch die Seelsorge im Krankenhaus. Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sind in der Regel für die Seelsorge in dem Krankenhaus zuständig, das in ihrem Sprengel liegt. Je nach Größe des Krankenhauses und nach Aufgabenverteilung im Dekanatsbezirk bzw. in der Gesamtgemeinde hat die Krankenhauseelsorge im gesamten Dienstbereich (Tätigkeitsfeld) einer Pfarrstelle unterschiedliches Gewicht.

### 2.2 Pfarrer und Pfarrerinnen auf Krankenhauspfarrstellen

Pfarrer und Pfarrerinnen, denen vom Landeskirchenrat eine Krankenhauspfarrstelle übertragen wurde.

### 2.3 Pfarrer und Pfarrerinnen mit Teildienstauftrag

Ihnen ist ggf. neben anderen Aufgaben ein fest umrissener Teildienstauftrag in der Krankenhauseelsorge übertragen.

### 2.4 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeit von Frauen und Männern, die ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge tätig sind, hat ein starkes eigenes Gewicht. Sie werden für ihre Aufgaben fachlich aus- und fortgebildet und regelmäßig begleitet (vgl. Abschnitt 5 dieser Ordnung).

### 2.5 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit theologischer und seelsorgerlicher Qualifikation im Angestellten oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z.B. Diakonin, Diakon, Religionspädagoge, Religionspädagogin)

Die Anstellung erfolgt im Rahmen des jeweils in der Landeskirche geltenden Dienst- und Besoldungsrechts. Vollzeit- und Teilzeitanstellungen sind möglich.

### 2.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem begrenzten Auftrag in der Krankenhauseelsorge

Dazu gehören kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit theologischer Vorbildung im aktiven Dienst oder im Ruhestand.

## 3. Qualifizierung

Krankenhauseelsorge geschieht in einem besonderen und oft belastenden Umfeld. Sie hat es vor allem mit kranken, leidenden oder sterbenden Menschen, deren Angehörige

gen und den betreuenden Berufsgruppen zu tun. Krankenhausseelsorger und -seelsorgerinnen sind gefordert durch die Begegnung mit einer Fülle religiöser, ethischer und zwischenmenschlicher Erfahrungen am Anfang, in den Krisen und am Ende des Lebens. Daraus ergeben sich besondere, persönliche und fachliche Anforderungen.

### 3.1 Persönliche Voraussetzungen

Wichtig ist die Entwicklung einer persönlichen Identität und eines Selbstverständnisses als Seelsorger und Seelsorgerin, sowie die Fähigkeit, die eigenen Stärken und Schwächen im Blick auf die seelsorgerliche Aufgabe zu integrieren. Unabdingbar sind dabei psychische Belastbarkeit und Sensibilität für sich und andere.

### 3.2 Theologische Qualifikation

Dazu gehört grundsätzlich eine dem Verantwortungsbereich entsprechende theologische Ausbildung. Sie wird weitergeführt durch die Entwicklung einer der eigenen Lebens- und Glaubensgeschichte kongruenten Gestalt des Glaubens und der Spiritualität. Sie umfaßt auch die Fähigkeit, mit den Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, daß sie zur Erschließung oder Weiterführung konflikthafter Lebenssituationen beitragen.

### 3.3 Seelsorgeausbildung

Seelsorgeausbildung entwickelt die Fähigkeit, mit Menschen Kontakt aufzunehmen und mit Beziehungen verantwortlich umzugehen. Sie lehrt, die eigene Person in Beziehungen wahrzunehmen und das eigene Verhalten zu reflektieren. Sie dient der Integration von Person, seelsorgerlicher Aufgabe und dem Auftrag der Kirche.

Für den seelsorgerlichen Dienst in der Krankenhausseelsorge werden Zusatzausbildungen angeboten (z.B. nach dem Modell der Klinischen Seelsorgeausbildung KSA). Sie sind eine Voraussetzung für den hauptamtlichen Dienst in der Krankenhausseelsorge. Wo eine spezielle pastoralpsychologische Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann, müssen besondere seelsorgerliche Erfahrungen und Fähigkeiten in den bisherigen Beurteilungen ausgewiesen und es muß die Bereitschaft zur Weiterbildung in Seelsorge gegeben sein.

Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen (vgl. 2.1), zu deren Dienstaufgaben Seelsorge im Krankenhaus gehört, wird empfohlen, sich auf diesen Dienst vorzubereiten und sich dafür fortzubilden (z.B. durch einen sechswöchigen KSA-Kurs).

Bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Krankenhausseelsorge richtet sich die Intensität der Seelsorgeausbildung nach dem Umfang und den seelsorgerlichen Erfordernissen des Einsatzbereiches.

Ehrenamtliche nehmen an den für sie entwickelten Ausbildungskursen für die Mitarbeit in der Klinikseelsorge teil (vgl. 5.2).

### 3.4 Supervision und Fortbildung

In der Krankenhausseelsorge tätige Seelsorger und Seelsorgerinnen nehmen an praxisbegleitender Supervision und Fortbildung teil. Sie sollen in eine Gruppe mit anderen Seelsorgern und Seelsorgerinnen eingebunden sein, beispielsweise im Rahmen von regelmäßigen Regionalgruppentreffen. Im übrigen gelten die landeskirchlichen Rahmenrichtlinien für Aus- und Fortbildung in Seelsorge sowie für Supervision.

## 4. Stellenerrichtung und Stellenbesetzung

### 4.1 Grundlage

Krankenhauspfarrstellen sind grundsätzlich »Pfarrstellen mit überparochialer Funktion«. Bei ihrer Errichtung und Besetzung wird nach den jeweils geltenden Rechtsbestimmungen der Landeskirche verfahren: Art. 25, 42 KVerf (RS 1) – insbesondere §§ 33–37 PfStBO (RS 510) –, PfrG (RS 500 und 500/1).

Dies gilt ebenso bei Pfarrstellen für die Seelsorge in Kurkliniken und Rehabilitationseinrichtungen.

### 4.2 Ausschreibung

Krankenhauspfarrstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Zur Vorbereitung der Stellenausschreibung führen der Kreisdekan bzw. die Kreisdekanin oder von ihnen beauftragte kirchenleitende Geistliche mit dem bisherigen Stelleninhaber bzw. der bisherigen Stelleninhaberin, mit dem Wahlgremium im Dekanatsbezirk und mit den Regionalbeauftragten für die Krankenhausseelsorge ein Informationsgespräch über die Dienstaufgaben und die Rahmenbedingungen der zu besetzenden Stelle (vgl. § 34 PfStBO, RS 510).

Es wird empfohlen, vor der Ausschreibung auch die Leitung und das Seelsorge-Team des Krankenhauses zu hören.

Bei Stellenbesetzungsgesprächen für Gemeindepfarrstellen mit einem besonderen Bedarf an Krankenhausseelsorge nimmt der bzw. die Dekanats- bzw. Regionalbeauftragte teil. Die Ausschreibung informiert über die zu betreuenden Einrichtungen und die dort anfallenden Aufgaben.

Bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Krankenhausseelsorge, die von Dekanatsbezirken oder anderen Trägern angestellt werden, soll nach Möglichkeit sinngemäß verfahren werden.

### 4.3 Bewerbung

Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung auf eine Krankenhauspfarrstelle gehört der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation (vgl. 3.2 und 3.3).

Bewerber und Bewerberinnen informieren sich vor Ort und bei den in der Krankenhausseelsorge dort bereits Tätigen über die Aufgaben und Arbeitsbedingungen der Stelle.

Für das Bewerbungsverfahren gelten die in § 33 Abs. 2 i.V. mit §§ 23–25 PfStBO und § 35 PfStBO der Pfarrstellenbesetzungsordnung festgelegten Bestimmungen.

Bewerber und Bewerberinnen auf *Gemeindepfarrstellen mit einem Teildienstauftrag in der Krankenhausseelsorge* weisen ihre bisherige Seelsorgeausbildung nach oder erklären im Bewerbungsschreiben ihre Bereitschaft, nach Übertragung der Stelle innerhalb eines Jahres an entsprechenden seelsorgerlichen Ausbildungen (z.B. einem sechswöchigen Kurs in Klinischer Seelsorge-Ausbildung/KSA) teilzunehmen.

### 4.4 Stellenbesetzung

Pfarrstellen mit hauptamtlicher Krankenhausseelsorge werden nach alternierendem Verfahren (gem. der Pfarrstellenbesetzungsordnung, §§ 33–37) besetzt:

- Auswahlrecht des Wahlgremiums zum Wahlvorschlag des Landeskirchenrates
- oder
- Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium.

Neuerrichtete Stellen werden erstmals vom Landeskirchenrat besetzt (analog § 19 Pfarrstellenbesetzungsordnung).

Gemeindepfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag, die mit einer überparochialen Aufgabe (hier: Krankenhausseelsorge) gekoppelt sind (§ 38 Abs. 3), werden immer vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Gremium besetzt.

Auch bei anderen hauptamtlichen Seelsorgestellen im Krankenhaus sollen Vertreter und Vertreterinnen der Krankenhausseelsorge zu Bewerbungen gehört werden.

#### 4.5 Verweildauer auf einer Krankenhauspfarrstelle

Der Dienst in der Krankenhausseelsorge mit seinen besonderen Anforderungen gehört zum Seelsorgeauftrag der gesamten Kirche. Darum ist es wichtig, daß sich Erfahrungen und Kompetenzen aus verschiedenen Seelsorgebereichen weiterentwickeln und ergänzen.

Wie bei anderen Pfarrstellen bietet ein Wechsel für Pfarrer und Pfarrfrauen ebenso wie für die Gemeinden bzw. Einrichtungen die Chance zu Neuanfang und Entwicklung.

Von Inhabern und Inhaberinnen der Krankenhauspfarrstellen wird erwartet, daß sie nach spätestens zehn Jahren zu einem solchen Wechsel bereit sind und sich auf eine andere Pfarrstelle melden (entsprechend Art. 83 a Abs. 2 und 3 PfG i. d. F. vom 1. Januar 1997—RS 500).

Inhabern und Inhaberinnen von Krankenhauspfarrstellen wird empfohlen, nach ca. sechs Jahren im Rahmen einer Supervision oder kollegialen Beratung für sich eine Zwischenbilanz über die bisherigen Erfahrungen zu machen und ggf. Folgerungen daraus für den Dienst und den Verbleib auf der Stelle zu ziehen.

### 5. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Krankenhausseelsorge

#### 5.1 Rahmenbedingungen

Ehrenamtliche sind in der Landeskirche in vielen verschiedenen Bereichen und Arbeitsfeldern tätig. Je nach Eignung, Begabung und Bereitschaft wirken sie mit an der Erfüllung des Auftrags der christlichen Gemeinde. Für diese Tätigkeiten sind die »Leitlinien für den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung Ehrenamtlicher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern« (RS 838) maßgebend.

Die seelsorgerliche Zuwendung zu den Kranken geschieht in verschiedenen Formen und unterschiedlicher Intensität. Auch in der Krankenhausseelsorge sollen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mitwirken. Es ist die Aufgabe des zuständigen Krankenhauspfarrers bzw. der zuständigen Krankenhauspfarrerin, Ehrenamtliche zu gewinnen und für deren fachliche Aus- und Fortbildung und regelmäßige Begleitung zu sorgen. Dabei können ihn bzw. sie Fachkräfte unterstützen.

Bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Mitarbeit in der Seelsorge ist auf deren Eignung zu achten. Kriterien wie psychische Stabilität und Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit und die zeitlichen Möglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

#### 5.2 Ausbildung

Für den Seelsorgedienst im Krankenhaus ist grundsätzlich eine Ausbildung notwendig. Für die ehrenamtlich dort Mitarbeitenden werden dazu Ausbildungskurse angeboten. Es gibt dazu mehrere in der Praxis erprobte Kursmodelle, z. B. während eines Zeitraums von einem halben Jahr mit

zwei Kompaktwochenenden und weiteren 12 bis 15 Arbeitseinheiten oder in vergleichbarer Form.

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. (Ausbildungsmodelle sind bei der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Krankenhausseelsorge in Bayern zu erhalten.)

#### 5.3 Datenschutz—Verschwiegenheit—Legitimation

Ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Mitarbeitende verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, seelsorgerliche Verschwiegenheit und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Sie erhalten für die Zeit ihres Dienstes eine schriftliche Legitimation. Bei Beendigung des Dienstes wird ihnen eine Bescheinigung über ihren Dienst angeboten.

(Ein solches Verpflichtungsformular kann im Landeskirchenamt abgerufen werden.)

#### 5.4 Einführung und Verabschiedung

Ehrenamtliche werden in einem Gottesdienst eingeführt und mit dem Dienst der Krankenhausseelsorge beauftragt. Bei Beendigung ihres Dienstes werden sie verabschiedet.

Im übrigen gelten die landeskirchlichen Leitlinien für den ehrenamtlichen Dienst.

### 6. Durchführung des Dienstes

#### Grundorientierung

Evangelische Krankenhausseelsorge richtet sich in erster Linie an die Mitglieder der evangelischen Kirche. Es gehört darüber hinaus zu ihrem Selbstverständnis, daß sie sich unabhängig von der religiösen Prägung den Menschen im Krankenhaus (Kranken, Angehörigen von Kranken, Krankenhauspersonal) zuwendet und für die Anliegen aller offen ist.

#### 6.1 Arbeitsform und Aufgaben

##### 6.1.1 Der seelsorgerliche Dienst an den einzelnen Menschen

*Der seelsorgerliche Dienst an den Kranken:*

Für den seelsorgerlichen Dienst an den Kranken gibt es unterschiedliche Formen, die ineinander übergehen können:

- Der Krankenbesuch
- Das seelsorgerliche Gespräch
- Die seelsorgerliche Begleitung über einen längeren Zeitraum
- Beratung bei konkreten Problemen und in Krisensituationen
- Das Kasualgespräch
- Der seelsorgerliche Kurzbesuch
- Geprägte, religiöse Handlungen, wie Gebet, Beichte (in ihren verschiedenen Formen)
- Krankenabendmahl, Segnung und Salbung

In der Regel findet dieser Dienst auf Initiative des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin statt. Dabei ist darauf zu achten, daß Seelsorge nie aufgedrängt werden darf, sondern nur unter der Voraussetzung freiwilliger Zustimmung von Seiten des Patienten bzw. der Patientin geschieht. Wenn der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin gerufen wird, muß er bzw. sie dieser Anforderung vorrangig nachkommen.

*Der seelsorgerliche Dienst an den Angehörigen:*

Das Seelsorgeangebot gilt auch den Angehörigen von Patienten und Patientinnen. In besonderen Situationen, beispielsweise auf Intensivstationen, Kinderstationen, bei Ster-

benden, wendet sich die Seelsorge bewußt und ggf. vorrangig den Angehörigen zu.

*Der seelsorgerliche Dienst an den im Krankenhaus Mitarbeitenden:*

Das Seelsorgeangebot schließt grundsätzlich die im Krankenhaus Mitarbeitenden Personen mit ein. Dies geschieht durch die Haltung einer offenen Gesprächsbereitschaft, durch Beratung in Krisensituationen und bei Kasualgesprächen.

### 6.1.2 Der Dienst durch Gottesdienste, Andachten und weitere Veranstaltungen

Den örtlichen Möglichkeiten entsprechend werden regelmäßig (Abendmahls-) Gottesdienste und/oder Andachten gehalten. Sie stehen den Kranken, Angehörigen, dem Klinikpersonal und Besuchern von außen offen.

Die Krankenhauseelsorge macht Angebote wie Gruppentreffen, Gesprächskreise und Veranstaltungen zu bestimmten Themen.

Auf die Gottesdienste und Veranstaltungen wird öffentlich hingewiesen. Auf Abstimmung mit dem Gottesdienstangebot der Kirchengemeinde ist zu achten.

### 6.1.3 Aufgaben hinsichtlich der Institution Krankenhaus

Die Krankenhauseelsorge schafft und hält Kontakt zu den ärztlichen, pflegerischen, verwaltenden und sonstigen Diensten und Gruppen, die in einem Krankenhaus tätig sind. Dies geschieht u. a. dadurch, daß der Krankenhauseelsorger bzw. die Krankenhauseelsorgerin im Alltag des Krankenhauses präsent ist, durch Gesprächsbereitschaft und darüber hinaus durch das Angebot von Veranstaltungen, durch Gottesdienste für Mitarbeitende sowie durch Teilnahme am Krankenhausleben, bei Festen, Feiern, Betriebsversammlungen, bei der Einführung von neuen Mitarbeitenden, etc.

Der Krankenhauspfarrer bzw. die Krankenhauspfarrerin sucht den Kontakt zu den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Krankenhauses und arbeitet mit dem Lehrpersonal zusammen. Er bzw. sie steht als Lehrkraft für den berufsethischen Unterricht an (Kinder-) Krankenpflegeschulen sowie für die Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals zur Verfügung.

Diese unterrichtliche Tätigkeit gehört zu den regulären Dienstaufgaben. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin sorgt dafür, daß die Unterrichtsvergütungen vom Träger der Einrichtung an den Dienstgeber abgeführt werden.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der evangelischen Krankenhauseelsorge beteiligen sich auch an Maßnahmen und ggf. medizinischen Untersuchungen, die von der Krankenhausleitung zum Schutz von Patienten oder zum eigenen Schutz als notwendig angeordnet werden, sofern nicht eine Schaden-Nutzens-Abwägung anderes nahelegt.

### 6.1.4 Aufgaben hinsichtlich der Ökumene

Die evangelische Krankenhauseelsorge arbeitet mit der Krankenhauseelsorge anderer, zur ACK gehörender Konfessionen zusammen:

- Bei der Begleitung einzelner Menschen
- Bei ökumenischen Gottesdiensten und Veranstaltungen
- Bei regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen
- Im Eintreten für gemeinsame Belange bei der Leitung des Krankenhauses
- Bei der Dienstverteilung im Krankenhaus

- Im berufsethischen Unterricht
- Bei der Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Bei gemeinsamen Fortbildungen

### 6.1.5 Aufgaben gegenüber den Kirchengemeinden des Einzugsbereichs

Insbesondere der Inhaber bzw. die Inhaberin von Krankenhauspfarrstellen sucht und pflegt die Verbindung zu den Kirchengemeinden im Einzugsbereich, steht mit ihnen im Austausch und gibt Hinweise, falls eine weitere seelsorgerliche Begleitung notwendig und/oder gewünscht ist.

Die Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Krankenhauspfarrstellen sind Ansprechpartner für allgemeine und spezielle Fragen der Krankenhauseelsorge.

Sie übernehmen Gottesdienste und beteiligen sich an Gemeindeveranstaltungen, insbesondere zu Inhalten, die mit der Krankenhauseelsorge in Verbindung stehen.

Er bzw. sie bringt die Anliegen der Krankenhauseelsorge im Kirchenvorstand, in der Pfarrkonferenz und weiteren kirchlichen Gremien ein.

## 6.2 Besondere Strukturmerkmale

### 6.2.1 Präsenz

Die Krankenhauseelsorge als Angebot der Kirche und der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin als Person müssen im Krankenhaus und darüber hinaus bekannt und bewußt gemacht werden.

Dies wird vor allem durch das zuverlässige Erscheinen auf den Krankenstationen und in anderen Bereichen des Krankenhauses erreicht. Ergänzend treten hinzu: Aushänge, Informationsblätter und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Zuwendung zu einzelnen Menschen in schwierigen Situationen stellt ein Element qualitativer Präsenz dar, das auf die Umgebung ausstrahlt. Quantitative, repräsentative Präsenz ist gleichermaßen erforderlich. Beide Formen des Wirkens ergänzen sich.

### 6.2.2 Erreichbarkeit

Zuverlässige Erreichbarkeit des Krankenhauseelsorgers bzw. der Krankenhauseelsorgerin ist besonders wichtig. Sie wird vor allem durch regelmäßige Anwesenheit im Krankenhaus sichergestellt.

Dem Krankenhauspersonal muß bekanntgemacht werden, wie der zuständige Seelsorger bzw. die zuständige Seelsorgerin erreicht werden kann (Notdienst, Rufbereitschaft, kollegiale Vertretung im Dekanat bei längerer Abwesenheit). Die hierzu notwendigen technischen Möglichkeiten sind zu nutzen.

## 7. Rahmenbedingungen für den Dienst auf Krankenhauspfarrstellen

### 7.1 Umfang des Dienstbereiches

Die Größe des Aufgabenbereiches ist so zu bemessen, daß eine sachgerechte Seelsorgearbeit gewährleistet werden kann. Für eine Krankenhauspfarrstelle bedeutet das, neben den auf das ganze Krankenhaus bezogenen Aufgaben, die Seelsorge auf sieben bis zehn Krankenstationen.

Gehört zu den Dienstaufgaben die Seelsorge in Sonderbereichen (Intensivstation, Kinderonkologie etc.), ist die Zahl der übrigen Stationen angemessen zu reduzieren.

Je mehr der einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin übertragene Dienstbereich dieses Maß übersteigt, müssen Schwerpunkte im seelsorgerlichen Dienst gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung gehört zur seelsorgerlichen Verantwortung, kollegiale Beratung ist dabei hilfreich. Eine solche Schwerpunktsetzung soll im Krankenhaus und in dem die Krankenhausseelsorge begleitenden regionalen Gremium transparent gemacht werden und soll für akute Notfälle flexibel sein.

## 7.2 Äußere Bedingungen

Räume:

Zur Ausübung der Krankenhausseelsorge sind folgende Räume erforderlich:

- Eine Kapelle oder ein Gottesdienstraum
- Ein Büroraum mit angemessener Ausstattung
- Ein Sprechzimmer und / oder Gruppenraum
- Weitere Räume, die bei Bedarf (Fortbildung etc.) mitbenutzt werden können

Technische Ausstattung:

Zur Rufbereitschaft sind Telefon, Anrufbeantworter und weitere technische Hilfsmittel unerlässlich.

Einzelheiten zu Bereitstellung, Nutzung und Kostenübernahme der räumlichen und technischen Ausstattung sind mit der Verwaltungsleitung und dem Krankenhausträger vereinbarlich zu regeln.

Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Büro:

Dem Inhaber bzw. der Inhaberin einer Krankenhauspfarrstelle steht im Rahmen von mindestens fünf Wochenstunden eine Verwaltungskraft zur Verfügung.

Um das Büro möglichst besetzt zu halten, sollen auch ehrenamtliche Kräfte zusätzlich für diese Aufgaben gewonnen werden.

Datenschutz:

Die Daten der evangelischen Patienten bzw. der evangelischen Patientinnen werden dem Krankenhausseelsorger bzw. der Krankenhausseelsorgerin zugänglich gemacht. Die speziell für das Krankenhaus und in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern geltenden Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. In Konfliktfällen ist der Datenschutzreferent des Landeskirchenamts heranzuziehen.

Leistungen der Krankenhausträger (siehe dazu Abschnitt 10 »Finanzierung«).

## 8. Regionaler Aufbau der Krankenhausseelsorge

### 8.1 Krankenhausseelsorge-Region

Im Einvernehmen mit dem Beirat der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Krankenhausseelsorge und den Dekanatsausschüssen werden im Einvernehmen mit den Kreisdekanen Krankenhausseelsorge-Regionen gebildet. Dabei können sich Dekanatsbezirke auch zusammenschließen, sofern die räumlichen und personellen Bedingungen der Krankenhausseelsorge dies nahelegen.

### 8.2 Krankenhausseelsorge-Ausschuß

Dekan bzw. Dekanin und ein Inhaber bzw. eine Inhaberin einer Krankenhauspfarrstelle richten den regionalen Krankenhausseelsorge-Ausschuß ein. Ihm gehören jene Mitglieder eines Dekanatsausschusses an, die zugleich auch schon im Wahlgremium bei der Stellenbesetzung mitwirken und der oder die Dekanats- bzw. Regionalbeauftragte (siehe 8.4).

Bis zu drei weitere Berufungen sind möglich.

Dieses Gremium fungiert als Fachausschuß der Dekanatsynode(n) in der Region. In den Ballungsräumen München, Nürnberg/Fürth sind ggf. Sonderregelungen nötig.

Zu den Aufgaben eines regionalen Krankenhausseelsorge-Ausschusses gehören:

- Die Entwicklung und Förderung eines regionalen Konzepts für die Krankenhausseelsorge, insbesondere über Personalbedarf und -einsatz, Zusammenarbeit und Schwerpunktsetzungen
- Mitverantwortung für die personelle und finanzielle Ausstattung der Krankenhausseelsorge in der Region; Vorgabe von Rahmenbedingungen für die Gewinnung neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Förderung von Aus- und Fortbildungsangeboten
- Kooperative Interessenvertretung gegenüber den Krankenhausträgern und anderen im Gesundheitswesen tätigen Personen und Einrichtungen; Öffentlichkeitsarbeit durch Kontaktpflege und durch inner- wie außerkirchliche Weitergabe von Informationen über die Tätigkeit und die Anliegen der Krankenhausseelsorge in der Region
- Beratung in Fragen der Fachaufsicht

### 8.3 Regionalkonferenz für Krankenhausseelsorge

Alle in der Krankenhausseelsorge eines Dekanats oder einer Region (mehrere Dekanatsbezirke) beruflich tätigen Personen bilden die jeweilige Regionalkonferenz für Krankenhausseelsorge.

Diese beruft bis zu drei *Beauftragte der ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätigen als stimmberechtigte Mitglieder*.

Die Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl für drei Jahre einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

Sprecher bzw. Sprecherin und der beauftragte Dekan bzw. die beauftragte Dekanin berufen die Regionalkonferenz mindestens zweimal jährlich ein und leiten sie.

8.4 Auf Vorschlag der Regionalkonferenz wird vom Dekanatsausschuß für jeweils eine Wahlperiode ein **Dekanats- oder Regionalbeauftragter** bzw. eine **Dekanats- oder Regionalbeauftragte für Krankenhausseelsorge** berufen und vom Landeskirchenamt bestätigt.

Er bzw. sie ist vor allem für Koordination, für regionale Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Krankenhausseelsorge zuständig (insbesondere für die ehrenamtlichen Dienste). Der Beauftragte bzw. die Beauftragte ist zugleich Mitglied des Krankenhausseelsorge-Ausschusses (8.2) und erstattet dem Dekanatsausschuß regelmäßig Bericht.

Zur Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben kann ihm bzw. ihr auf Vorschlag des jeweiligen Dekanatsausschusses entsprechende dienstliche Entlastung gewährt werden.

## 9. Dienstaufsicht – Fachaufsicht – Dienstordnung – Visitation

### 9.1 Dienstaufsicht und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht für Pfarrer, Pfarrerrinnen und andere angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Krankenhausseelsorge liegt in der Regel beim Dekan bzw. bei der Dekanin – in Sonderfällen bei der Fachabteilung des

Landeskirchenamts (§ 62 u. Art. 62a, Abs. 1 und 3 PfrG, RS 500).

Auch die Fachaufsicht für haupt- und nebenamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätige liegt zunächst beim Dekan, bei der Dekanin. Es ist den Verantwortlichen grundsätzlich möglich, die Fachaufsicht jeweils zeitlich befristet an einen geeigneten Krankenhauspfarrer oder eine geeignete Krankenhauspfarrerin zu delegieren.

Die Fachaufsicht und Begleitung für die ehrenamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätigen gehört zu den Aufgaben des für das Krankenhaus zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin.

## 9.2 Dienstordnung

Im Benehmen mit dem Krankenhauseelsorge-Ausschuß und im Einvernehmen mit dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin wird vom Dekan bzw. von der Dekanin eine Dienstordnung erstellt. Diese wird beim Stellenwechsel oder mindestens alle fünf Jahre auf erforderliche Veränderungen hin überprüft.

Bei Gemeindepfarrstellen mit einem Teildienstauftrag oder einem besonderen Schwerpunkt in der Krankenhauseelsorge wird der Umfang dieser Aufgabe im Verhältnis zu den anderen Dienstaufgaben in der Stellenausschreibung und der Dienstordnung beschrieben.

## 9.3 Visitation – Beurteilung

Die Krankenhauseelsorge hat im Rahmen der jeweils gültigen Ordnung das Recht und die Pflicht visitiert zu werden.

Bei Regelbeurteilungen von Pfarrern und Pfarrerinnen im Gemeindedienst, zu deren Dienstaufgaben Krankenhauseelsorge gehört, ist auf Wunsch des bzw. der Beurteilten der oder die Regionalbeauftragte hinzuzuziehen. Ansonsten gelten die einschlägigen Abschnitte des Pfarrergesetzes und der Visitationsordnung.

## 10. Finanzierung der Krankenhauseelsorge

### 10.1 Personalkosten

Im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans werden die Personalkosten aus Mitteln des landeskirchlichen Haushaltes bezahlt. Entsprechend den Vereinbarungen mit dem Freistaat Bayern, mit Kommunen, Bezirken und anderen Trägern werden Personalkosten bezuschußt (vgl. RS 352/2).

Von Dritten finanzierte Seelsorgedienste (Sponsoring) sind nicht Teil des landeskirchlichen Stellenplans. Das Landeskirchenamt trifft dazu die entsprechenden Vereinbarungen mit den Sponsoren. Zu den Einzelheiten und vor Abschluß der Vereinbarung ist der jeweilige Dekanats- bzw. Regional-Ausschuß für Krankenhauseelsorge zu hören.

### 10.2 Zuschüsse aus den Dekanats Haushalten

Der Anzahl der Betten eines Krankenhauses entsprechend werden landeskirchliche Mittel zur Finanzierung der Krankenhauseelsorge an die Dekanatsbezirke bereitgestellt (»Bettengeld«). Diese Finanzmittel sollen die laufende Arbeit sicherstellen und werden über das Dekanat an die Krankenhauseelsorge verteilt. Sie sind zu verwenden z. B. für Schriften, Veranstaltungen und andere Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit). Eine ordnungsgemäße Verwendung aller Mittel ist nachzuweisen.

Im Rahmen der dem Dekanatsbezirk von der Landeskirche hier für bereitgestellten Mittel haben ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Krankenhauseelsorge die Möglichkeit, ihre Fortbildung zu finanzieren.

Dazu bedarf es eines Antrages an das Dekanat. Bei der Erstattung von Auslagen bei Ehrenamtlichen wird nach den jeweils gültigen Richtlinien verfahren.

### 10.3 Geld- und Sachspenden

Krankenhauspfarrer und Krankenhauspfarrerinnen verwalten Spenden und Gaben nach den geltenden Richtlinien. Dazu gehören:

- Die Kollekten der Gottesdienste im Krankenhaus. Sie sind vom landeskirchlichen Kollektenplan befreit.
- Geld- und Sachspenden
- Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter

Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Spenden und Gaben ist der Krankenhauspfarrer bzw. die Krankenhauspfarrerin verantwortlich. Die Gabenkasse wird regelmäßig geprüft.

### 10.4 Beteiligung an den Kosten der Krankenhauseelsorge

Die Krankenhausträger sollen um Beteiligung an den Kosten der Krankenhauseelsorge gebeten werden. Vor allem für das gottesdienstliche Leben und den Sachbedarf für Kirche/Kapelle, Seelsorgeräume, Büro und Telefon.

Dazu ist es notwendig, daß der jeweilige Dekanats-Regionalausschuß Öffentlichkeitsarbeit leistet und die Bedeutung der evangelischen Seelsorge für das Krankenhaus herausstellt sowie den Kontakt mit den Krankenhaus- und Verwaltungsleitungen sucht.

## 11. Kirchenleitende Aufgaben

Für die organisatorischen, konzeptionellen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist im Einvernehmen mit den Verantwortlichen vor Ort das Landeskirchenamt und dort die Fachabteilung B5 (Referat für Sonderseelsorge) zuständig. Der Abteilungsleiter (Oberkirchenrat) bzw. die Abteilungsleiterin (Oberkirchenrätin) vertritt die Krankenhauseelsorge im Landeskirchenrat und in der Öffentlichkeit. Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes.

In Fragen der Stellen- und Personalplanung und in den Anliegen der Krankenhauseelsorge berät die Fachabteilung den Landeskirchenrat und die weiteren kirchenleitenden Organe.

Das Referat für Sonderseelsorge hält Kontakt und steht im Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft für Krankenhauseelsorge. Es begleitet die Arbeitsbereiche AIDS-Seelsorge, Kinderkrankenhauseelsorge und Psychiatrieseelsorge. Für die Seelsorge in Kurkliniken und Rehabilitationseinrichtungen werden Zuständigkeit und Zusammenarbeit im Rahmen der dafür gültigen Ordnung geregelt.

## 12. Rechtliche Voraussetzungen der evangelischen Krankenhauseelsorge

Die Krankenhauseelsorge gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Sie ist gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2, 140 Grundgesetz (RS 100) i.V.m. Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (RS 101), Art. 107 und 148 der Bayerischen Verfassung (RS 105) und Art. 17 Staatsvertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Evang.-Luth. Landeskirche (RS 110) institutionell gewährleistet.

Der bayerische Staat sorgt für den Zugang zu den Patienten und durch die Erfassung und Weitergabe von Patientendaten für die Möglichkeit seelsorgerlich tätig zu sein (Art. 27 Abs. 2 Bayer. Krankenhausgesetz). In den von ihm getragenen Einrichtungen beteiligt er sich an den Kosten der



Seelsorge ohne auf die inhaltliche, religiöse Gestaltung Einfluß zu nehmen.

Die Krankenhausverwaltung ist verpflichtet, bei der Aufnahme von Patienten die Möglichkeit zu geben, daß sie sich freiwillig über ihre Religionszugehörigkeit äußern. Diese Daten sind je nach Konfession dem zuständigen Seelsorger bzw. der zuständigen Seelsorgerin zugänglich zu machen.

Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sollen insbesondere dann informiert werden, wenn der Gesundheitszustand von Patienten eine akute Lebensgefahr befürchten läßt und eine seelsorgerliche Betreuung nicht ausdrücklich abgelehnt worden ist.

Beschränkungen des Zugangsrechts zu Patienten ergeben sich für die Seelsorge ggf. aus:

- dem Verbot der Ausübung von Zwang (Art. 141 WRV, Art. 148 Bayer. Verf.)
- aus der sog. negativen Bekenntnisfreiheit, wenn jemand religiöse bzw. seelsorgerliche Betreuung ausdrücklich ablehnt

- wenn nach ärztlichem Urteil der Gesundheitszustand generell keine Besuche zuläßt, wobei im Zweifel zugunsten des Besuchs durch den Seelsorger oder die Seelsorgerin zu entscheiden ist (Zusatz zu Art. 28 Reichskonkordat v. 20. Juli 1933).

#### Inkrafttreten:

Diese Ordnung hat Richtlinienqualität. Sie tritt ab 1. Januar 1997 in Kraft. Wenn sich gesetzliche Vorgaben dieser Ordnung ändern, ist sie an den entsprechenden Stellen den Gesetzesbestimmungen anzupassen.

Diese Ordnung wird nach drei Jahren von der Fachabteilung des Landeskirchenamtes im Benehmen mit dem Beirat der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Krankenhausseelsorge und der Hesselbergkonferenz auf etwaige Ergänzungen und Änderungen überprüft.

M ü n c h e n , 11. März 1997

I.A.: D. G l a s e r

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 111 Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst NEK; APOGD - NEK).

Vom 3. März 1997. (GVOBl. S. 78)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 4 des Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### I.

#### Geltungsbereich, Zulassung zur Ausbildung

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter).

##### § 2

##### Allgemeine Voraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten erfüllt,
2. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
3. im Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 32, als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter nicht älter

als 40 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet bei dringendem dienstlichen Interesse die Ausbildungsbehörde.

#### § 3

#### Bewerbung, Auswahl

(1) Bewerbungen sind an die einstellenden Körperschaften zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Paßbild,
3. das Abschluß- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule; liegt dieses noch nicht vor, zunächst das letzte Schulzeugnis,
4. ggf. Nachweise und Zeugnisse über Tätigkeiten seit der Schulentlassung und
5. ggf. eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheides des Arbeitsamtes,
6. ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer ev.-luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Die Zeugnisse und Nachweise nach den Nummern 3. und 4. sind bis zur Einstellung nachzureichen, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden können.

(3) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus.

(4) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft der jeweilige Dienstherr aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen und des Ergebnisses eines Eignungstests. Eine Vorauswahl aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen ist zulässig.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht erfüllen oder nach dem Ergebnis der Vorauswahl oder nach ihren Leistungen im Eignungstest für eine Einstellung nicht in Frage kommen, erhalten nach angemessener Frist einen entsprechenden Bescheid.

## § 4

## Einstellung

(1) Die nach § 3 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Dienstherrn unter Beachtung von § 3 Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenergänzungsgesetz – KBERgG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) eingestellt.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
2. die Geburtsurkunde,
3. ggf. die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
5. eine Erklärung darüber, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
6. die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters, falls die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.

(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel zum 1. August des Jahres eingestellt; die Ausbildungsbehörde kann in Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen zulassen.

## § 5

## Rechtsstellung

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung Kircheninspektoranwärterin oder Kircheninspektoranwärter.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(3) Wird die Ableistung des Vorbereitungsdienstes anders als durch Erholungsurlaub unterbrochen, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit den für die Durchführung des Studienganges zuständigen Stellen Abweichungen vom Ausbildungsgang zulassen, wenn dies für eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Ausbildung notwendig ist.

Werden Teile der Ausbildung nach Maßgabe der Verordnung wiederholt, kann der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der für die Durchführung des Studienganges zuständigen Stelle.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Tage der Ablegung der Laufbahnprüfung, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit.

(5) Der Vorbereitungsdienst endet ferner mit dem Ablauf des Tages, an dem der Kircheninspektoranwärterin oder dem Kircheninspektoranwärter die Mitteilung zugestellt wird, daß sie oder er die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat und zu einer Wiederholung der Laufbahnprüfung nicht zugelassen wird. Mit dem Vorbereitungsdienst endet auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

## II.

## Ausbildungsgrundsätze

## § 6

## Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung vermittelt in einem anwendungsbezogenen Studium den Kircheninspektoranwärterinnen

und Kircheninspektoranwärtern die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn befähigen.

(2) Die Ausbildung dient einer Persönlichkeitsbildung, die auf die Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hinführt. Zugleich soll sie auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten. Neben Grundlagenwissen und fachspezifischen Kenntnissen soll insbesondere methodisches Wissen vermittelt werden, damit auch neue Aufgabenstellungen rational durchdrungen und gelöst werden können. Die Ausbildung soll die Fähigkeit zu bürgernahem Verhalten fördern.

(3) Die Ausbildung soll die Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln und die Grundlagen für eine ständige Wissenserweiterung schaffen.

## § 7

## Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. die einstellenden Körperschaften,
2. das Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen (im folgenden Verwaltungsfachhochschule genannt),
3. die ausbildenden Behörden für die berufspraktischen Studienzeiten.

Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen obliegt der Ausbildungsbehörde. In den Ausbildungsstellen unterliegen die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten.

## § 8

## Ausbildungsleitung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten des höheren oder des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Sie oder er hat sich über den Ablauf der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter zu betreuen. Dabei hat sie oder er sich insbesondere der Schwerbehinderten und Gleichgestellten anzunehmen.

(3) In den ausbildenden Körperschaften sind Ausbildungsbeauftragte zu bestellen. Es ist ihre Aufgabe, dazu beizutragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Arbeit zu gewährleisten. Sie sollen als Bindeglied zwischen den Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärtern und der Ausbildungsbehörde tätig sein.

## III.

## Ausbildungsgang, Prüfungen

## § 9

## Ausbildungsgang, Studium

(1) Die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter sind zugleich Studierende an der Verwal-

tungsfachhochschule. Ausbildungsgang und Studium richten sich nach § 13 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 – APOgD – (GVOBl. Schl.-H. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung. Bei abweichenden Regelungen für den Landesbereich und den kommunalen Bereich finden die Vorschriften für den kommunalen Bereich Anwendung.

(2) Der Ausbildungsausschuß für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung an der Verwaltungsfachhochschule (im nachf. Ausbildungsausschuß genannt) erläßt im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde eine Studienordnung auf der Grundlage der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung. In Angelegenheiten der Lehre hat er den Fachbereichskonvent des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung an der Verwaltungsfachhochschule (Fachbereichskonvent) zu beteiligen.

(3) Für die Form der Leistungsnachweise und deren Bewertung gelten die §§ 14 und 15 APOgD in der jeweiligen Fassung.

#### § 10

##### Ausbildungsausschuß, Prüfungsamt, Prüfungskommissionen

(1) Der Ausbildungsausschuß nimmt die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr und entscheidet über Angelegenheiten der Lehre. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfung betreffen.

(2) Das Prüfungsamt ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Dies gilt auch für Widerspruchsverfahren. Für die Abnahme von mündlichen Prüfungen beruft es Prüfungskommissionen. Die Geschäfte des Prüfungsamtes führt die Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule.

(3) Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder einer oder einem vergleichbaren Angestellten oder einer vergleichbaren kommunalen Wahlbeamtin oder einem vergleichbaren kommunalen Wahlbeamten als Vorsitzende oder als Vorsitzenden und
2. mindestens vier weiteren Mitgliedern, die in der Regel dem Kreis der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung an der Verwaltungsfachhochschule angehören sollen.

Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sollen Frauen sein. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll einer Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes angehören. Es sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungskommissionen führen das Dienstsiegel des Ausbildungszentrums für Verwaltung.

#### § 11

##### Grundstudium und Zwischenprüfung, Hauptstudium, Abschlußprüfung, Laufbahnprüfung

Die Abschnitte III (Grundstudium und Zwischenprüfung), IV (Hauptstudium und Abschlußprüfung), V (Studienordnung) und VI (Laufbahnprüfung) der APOgD in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden, und zwar mit folgenden Abweichungen:

1. Das Orientierungspraktikum (§ 16 Abs. 2 APOgD) findet bei der einstellenden kirchlichen Dienststelle statt.
2. Vier Monate des Hauptpraktikums (§ 21 APOgD) sind bei einer kirchlichen Dienststelle abzuleisten.

Das Nähere regelt die Studienordnung.

3. Durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der abschließenden Prüfung wird die Befähigung für den gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst erworben.
4. Nach bestandener Prüfung erhält die Kircheninspektoranwärterin oder der Kircheninspektoranwärter ein Zeugnis, aus dem das Ergebnis der Prüfung und das Thema der Hausarbeit zu ersehen sind (Anlage 1)\*). Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

#### IV.

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 12

##### Ausbildung und Prüfung in Hamburg

Soweit im Einzelfall eine Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst im Zusammenwirken mit der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt wird, gelten die für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg erlassenen Rechtsvorschriften sinngemäß.

#### § 13

##### Übergangsregelung

Für Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter, deren Vorbereitungsdienst bis zum 1. August 1996 begonnen hat, gilt die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Fassung vom 8. September 1993 (GVOBl. S. 229) weiter.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 8. September 1993 nach Maßgabe des § 13 außer Kraft.

K i e l , den 3. März 1997

##### Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e

\*) Hier nicht abgedruckt!

## Pommersche Evangelische Kirche

### Nr. 112 Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 17. November 1996. (ABl. 1997 S. 58)

Nach Beschluß der Landessynode der Pommerschen Kirche vom 17. November 1996 wird nachstehend das Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996 veröffentlicht, das mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft tritt.

Greifswald, den 16. Januar 1997

Konsistorialpräsident

Harder

### Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996

#### § 1

(1) Das Frauenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche ist Werk im Sinne des Artikels 149 der Kirchenordnung. Es tut Dienst im Auftrag der Kirche.

(2) Das Frauenwerk setzt die Arbeit des Werkes der Evangelischen Frauenhilfe der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Arbeitsgemeinschaft Frauenarbeit fort.

#### § 2

(1) Es ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e.V. und hält Verbindung zu den Frauenverbänden der Gliedkirche bzw. auf EKD-Ebene und pflegt Kontakte zu Frauenverbänden außerhalb der Kirchen.

(2) Besondere Beziehungen bestehen zum Schwesternheimathaus Stralsund als Einrichtung der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe.

(3) Es arbeitet mit Einrichtungen, Werken, Ausbildungsstätten und Arbeitskreisen der Landeskirche, die verwandte Aufgaben wahrnehmen, zusammen. Es ist Mitglied des Diakonischen Werkes und des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommerns.

#### § 3

(1) Das Frauenwerk tut Dienst für Frauen und Familien innerhalb der Landeskirche und hat die Aufgabe, ihnen in ihren Lebensbezügen die biblische Botschaft zu verkündigen. Es nimmt dabei die Ziele der Ökumenischen Dekade »Solidarität der Kirchen mit den Frauen« inhaltlich auf und gibt daraus Impulse für Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Frauenwerk lädt ein zu Tagungen, Wochenenden und Freizeiten und unterstützt Veranstaltungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.

(3) Es fördert die Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen in der Gemeindegarbeit, die Vorbereitung des Welt-

gebetstages, den Austausch kirchlicher Mitarbeiterinnen und begleitet die Müttergenesungsarbeit.

#### § 4

Die Arbeit des Frauenwerkes wird verantwortet durch die Vorsitzende, die leitende Pfarrerin und den Landesarbeitskreis des Frauenwerkes.

#### § 5

Der Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte die ehrenamtliche Vorsitzende des Frauenwerkes und deren Stellvertreterin. Dabei steht die leitende Pfarrerin nicht zur Wahl. Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Landesarbeitskreises vor und leitet sie. Sie hält Kontakte zu den Vorsitzenden der Frauenhilfe der Gliedkirchen der EKD.

#### § 6

(1) Die leitende Pfarrerin wird nach Anhörung des Landesarbeitskreises durch die Kirchenleitung in eine landeskirchliche Pfarrstelle für sechs Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Sie vertritt das Frauenwerk innerhalb und außerhalb der Landeskirche. Zu ihren Aufgaben gehören die Geschäftsführung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Kontakte zu Gremien innerhalb und außerhalb der Kirche.

(3) Sie gibt Impulse und Hilfe für die Frauen- und Familienarbeit in der Landeskirche, fördert Veranstaltungen und Projekte, die besonders Frauen Raum für eigenständige theologische Arbeit und eigene spirituelle Erfahrungen geben.

#### § 7

(1) Zum Landesarbeitskreis gehören: die leitende Pfarrerin, ein Mitglied, das vom Konsistorium benannt wird, und bis zu zehn weitere Mitglieder, die auf die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. Darunter soll eine Schwester der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe und Vertreterinnen weiterer Frauenaktivitäten sein. Die Kirchenleitung geht bei Berufung von Vorschlägen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und des Landesarbeitskreises aus. Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Landesarbeitskreis tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse faßt er mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Landesarbeitskreis berät und unterstützt die Pfarrerin und Mitarbeiterinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beschließt insbesondere über:

- a) Vorschläge an die Kirchenleitung zur Berufung der leitenden Pfarrerin,
- b) Festsetzung des Haushaltsplanes und Entlastung der Rechnungsführung,
- c) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Pachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

- d) sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihm von der Vorsitzenden zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

## § 8

Das Vermögen der Evangelischen Frauenhilfe und der Arbeitsgemeinschaft Frauenarbeit geht über in das Vermögen des Frauenwerkes und ist Eigentum der Pommerischen Evangelischen Kirche. Es wird als Sondervermögen der Landeskirche verwaltet und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, caritativen und kirchlichen Zwecken der Landeskirche.

## § 9

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe vom 7. November 1982 und die vorläufige Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit vom 24. April 1973 außer Kraft.

Prof. Dr. Z o b e l

Präses

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 113 Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidaten-Ausbildungsverordnung – KandAusbVO).

Vom 25. März 1997. (ABl. S. A 74)

Aufgrund von § 24 des Kandidatengesetzes vom 2. November 1994 (ABl. 1994 S. A 248) erläßt das Landeskirchenamt folgende Rechtsverordnung:

#### I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

## § 1

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die nach den Vorschriften des Kandidatengesetzes in den Vorbereitungsstufen aufgenommen worden sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung umfassen Frauen und Männer.

## § 2

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat für die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers ausgebildet. Er soll die dafür erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln. Der Kandidat ist an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden. Die Ordnungen der Kirche sind für ihn verbindlich.

## § 3

(1) Der Vorbereitungsdienst des Kandidaten gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Katechetikum einschließlich Schulpraktikum
2. Lehrvikariat
3. Predigerseminar (Grundkurs) einschließlich Praktika und Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung.

Über die einzelnen Ausbildungsabschnitte erläßt das Landeskirchenamt Richtlinien.

(2) Das Landeskirchenamt ordnet den Kandidaten in die einzelnen Ausbildungsabschnitte ab.

(3) Es kann bei Vorliegen besonderer Umstände für einzelne Kandidaten besondere Regelungen für bestimmte Ausbildungsabschnitte treffen.

#### II. Abschnitt

Ausbildung im Katechetikum einschließlich Schulpraktikum

## § 4

(1) Das Katechetikum führt in Theorie und Praxis der pädagogischen Bereiche in der Kirchengemeinde und der Schule ein.

(2) Die Ausbildung im Katechetikum einschließlich Schulpraktikum dauert in der Regel sechs Monate. Während des Katechetikums nimmt der Superintendent die mittelbare Dienstaufsicht wahr. Dem katechetischen Mentor obliegt die Fachaufsicht und die unmittelbare Dienstaufsicht. Der Kandidat hat am Katechetenkonvent teilzunehmen.

#### III. Abschnitt

Ausbildung im Lehrvikariat

## § 5

(1) Das Lehrvikariat dient der Einarbeitung in die pfarramtliche Praxis. Es findet unter Leitung und Verantwortung eines Mentors (Lehrpfarrers) in einer Kirchengemeinde statt.

(2) Die Ausbildung im Lehrvikariat dauert in der Regel sieben Monate. Während des Lehrvikariats nimmt der jeweilige Mentor die Fachaufsicht wahr. Die Dienstaufsicht führt der zuständige Superintendent.

## § 6

Der Kandidat ist an der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes zu beteiligen, insbesondere durch Wortverkündigung, Gestaltung von Gottesdiensten einschließlich Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmanden-, Jugend- und Rüstzeitenarbeit, Arbeit in Gruppen sowie Tätigkeit in der Pfarramtsverwaltung. Es soll ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich in den verschiedenen Tätigkeiten der Kirchengemeindearbeit zu üben und in der Vikariatsgemeinde oder in einer anderen Kirchengemeinde der Region die Bereiche der Diakonie, der Ökumene und der Mission kennenzulernen.

## § 7

Der Kandidat soll an den Sitzungen des Kirchenvorstandes und an den Mitarbeiterbesprechungen der Vikariatsgemeinde sowie am Pfarrkonvent und Veranstaltungen des Kirchenbezirkes als Gast teilnehmen.

## § 8

Der Kandidat ist mit den rechtlichen Strukturen der Landeskirche, den Verwaltungsaufgaben in der Kirchengemeinde und insbesondere dem Verantwortungsbereich des Kirchenvorstandes bekanntzumachen. Er hat an den dafür festgelegten Kursen der kirchlichen Verwaltung teilzunehmen.

**IV. Abschnitt**

## Ausbildung im Predigerseminar (Grundkurs)

## § 9

(1) Der Grundkurs im Predigerseminar dient der theologischen und der persönlichkeitsbezogenen Reflexion kirchlicher Praxis.

(2) Die Ausbildung im Predigerseminar dauert in der Regel zehn Monate. In dieser Zeit finden auch die Praktika statt. Der Studienleiter nimmt die Dienstaufsicht wahr. Er ist auch für die Aufbaukurse verantwortlich, an denen die Pfarrer zur Anstellung (z. A.) im ersten und dritten Jahr ihres Probedienstes teilzunehmen haben.

## § 10

(1) Im Predigerseminar soll der Kandidat an Fragestellungen, die auf den Dienst des Pfarrers bezogen sind, praxisbezogen, gruppen- und persönlichkeitsorientiert theologisch arbeiten. Homiletik, Liturgik und Seelsorge einschließlich praktischer Übungen, Kommunikationsfähigkeit und Leitungstätigkeit bilden Schwerpunkte. Humanwissenschaftliche Fragestellungen sollen dabei berücksichtigt werden.

(2) Der Kandidat ist zur Teilnahme an den festgelegten Veranstaltungen des Predigerseminars verpflichtet.

(3) Die Studienleiter legen mit den Kandidaten die erforderlichen Vereinbarungen über Arbeitsvorhaben fest, die sie einzeln oder in einer Gruppe mit anderen Kandidaten aufnehmen werden.

(4) Im Predigerseminar werden gemeinsames geistliches Leben und gemeinsame Arbeit praktiziert.

(5) Zum Zwecke der Praxisbegleitung besucht und berät ein Studienleiter des Predigerseminars Pfarrer zur Anstellung (z. A.) im zweiten Jahr des Probedienstes.

## § 11

Nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung erteilt das Landeskirchenamt dem Kandidaten die licentia concionandi (Berechtigung zur öffentlichen Wortverkündigung), sofern er zum Probedienst in eine Kirchengemeinde abgeordnet wird.

**V. Abschnitt**Gemeinsame Vorschriften  
für die einzelnen Ausbildungsabschnitte

## § 12

(1) Das Zusammenwirken der an der Ausbildung des Kandidaten Beteiligten wird in Absprachen sichergestellt. Ist keine Einigung zu erreichen, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Treten Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen dem Kandidaten und den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Personen auf, so ist für die Klärung der anstehenden Fragen das Landeskirchenamt zuständig.

## § 13

Ergeben sich in den einzelnen Ausbildungsabschnitten Zweifel, ob der Kandidat die Ausbildung fortsetzen soll oder ob die Aufnahme in den Probedienst als Pfarrer möglich ist, so setzen die für die Ausbildungsabschnitte Verantwortlichen das Landeskirchenamt hierüber in Kenntnis. Das Landeskirchenamt prüft in Fühlungnahme mit den Beteiligten die geäußerten Bedenken. Dem Kandidaten sind die bestehenden Zweifel durch das Landeskirchenamt mitzuteilen; die maßgeblichen Gründe sind ihm dabei zu eröffnen. Der Kandidat ist dazu zu hören.

## § 14

(1) Während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes finden zwischen dem Landeskirchenamt und den Kandidaten Konsultationen statt. Das Landeskirchenamt steht in regelmäßigem Kontakt mit den jeweiligen Mentoren und Studienleitern.

(2) In jedem Ausbildungsabschnitt findet ein Auswertungsgespräch zwischen dem Mentor bzw. den Studienleitern und dem Kandidaten statt.

(3) In je einem schriftlichen Bericht des Mentors und des Kandidaten sollen die wichtigsten Tätigkeiten in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt beschrieben werden. Außerdem haben die Mentoren und die Studienleiter dem Landeskirchenamt eine Beurteilung des Kandidaten über die Befähigung zum pfarramtlichen Dienst abzugeben. Die Beurteilung soll darüber hinaus Auskunft geben, welche besonderen Stärken, Schwächen oder Einschränkungen hervorgetreten sind. Die Berichte und Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

## § 15

Der Kandidat hat am Ort, wo er das Katechetikum oder das Lehrvikariat durchführt, Wohnung zu nehmen.

## § 16

(1) Während des Vorbereitungsdienstes ist eine Teilnahme an Tagungen, Kursen etc. nur möglich, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang des jeweiligen Ausbildungsabschnittes steht.

(2) Tätigkeiten des Kandidaten, die eine regelmäßige zeitliche Verpflichtung voraussetzen und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, bedürfen der Zustimmung des für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt Verantwortlichen.

**VI. Abschnitt**

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 17

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Aufgehoben wird die Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 11. Juli 1995 (ABl. S. A 123).

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Sachsens**

H o f m a n n

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 114 Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie.

Vom 12. Februar 1997. (KABl. S. 29)

Auf der Grundlage der vom Rat der EKD am 8./9. Dezember 1995 als Richtlinie nach Artikel 9 Buchstabe a verabschiedeten Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang »Evangelische Theologie« hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 12. Februar 1997 nachstehende Musterordnung für die Einführung der Zwischenprüfung an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und an der Kirchlichen Hochschule Bethel beschlossen:

#### Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie – Pfarramtsstudiengang – (ZPO EvTh)

Vom 12. Februar 1997

Gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215) hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfende, Beisitzende
- § 4 Fächer der Prüfung
- § 5 Prüfungsfristen

##### II. Verfahren

- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Beratungsgespräch
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

##### III. Schlußbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zeugnis
- § 18 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist. Insbesondere sollen Kenntnisse über die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben worden sein, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

#### § 2

##### Prüfungsausschuß

(1) 1Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuß. 2Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuß für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. 2Vier Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. 3Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. 4Außerdem gehört dem Prüfungsausschuß ein von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Dauer von zwei Jahren benanntes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes an.

(3) 1Der Prüfungsausschuß wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. 2Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. 3Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß hat darauf hinzuwirken, daß das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 nötig ist, ausgewiesen wird.

(5) 1Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. 2Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. 3Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. 4Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. 5Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. 6Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Auf-

gaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(6) 1Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. 2Er beschließt mit einfacher Mehrheit. 3Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. 4Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kein Stimmrecht.

(7) 1Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. 2Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 11 Abs. 4 darf die Zahl der Prüfenden und des Prüfungs nicht übersteigen.

(8) 1Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. 2Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. 3Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 3

#### Prüfende, Beisitzende

(1) 1Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. 2Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. 3Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die oder der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. 4Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende Prüfung abgelegt hat und einer evangelischen Kirche angehört.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Prüfenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

### § 4

#### Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) 1Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie.

2Das Prüfungsfach Systematische Theologie kann nach Wahl des Prüflings durch das Fach Praktische Theologie ersetzt werden.

(3) Ein exegetisches Fach kann nach Wahl des Prüflings durch ein weiteres Fach ersetzt werden, das an der Theologischen Fakultät vertreten ist.

(4) Philosophie kann zusätzliches Prüfungsfach nach Abs. 2 sein, wenn die Prüfungsordnung der zuständigen Landeskirche dies bestimmt.

(5) Bibelkunde kann zusätzliches Prüfungsfach nach Abs. 2 sein, wenn die Prüfungsordnung der zuständigen Landeskirche dies bestimmt.

### § 5

#### Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) 1Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der Prüfung am Anfang des sechsten Fachsemesters versäumt wird. 2Für jede nachzulernde Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. 3Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) 1Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. 2Der Termin der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgegangenen Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

## II. Verfahren

### § 6

#### Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie führen,
7. eine einführende Lehrveranstaltung im Fach Praktische Theologie besucht hat,
8. 1je ein Proseminar in den Fächern
  - Altes Testament,
  - Neues Testament,
  - Kirchengeschichte und
  - Systematische Theologie oder Praktische Theologie
 besucht hat und drei mindestens ausreichend benotete Proseminarscheine aufgrund einer Seminararbeit erworben hat. 2Zwei Scheine müssen in den beiden exegeti-



schen Disziplinen erworben werden, ein Schein muß auf einer Proseminararbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde.<sup>1</sup> 3Sofern sich der Prüfling zur Anfertigung einer Klausur nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 entscheidet, reduziert sich die Zahl der Arbeiten auf 2.

9. die Bibelkundeprüfung (Biblicum) abgelegt hat, wenn sie nicht Teil der Zwischenprüfung ist oder die jeweilige landeskirchliche Prüfungsordnung vorschreibt, daß sie Prüfungsfach in der Ersten Theologischen Prüfung ist,
10. das Philosophicum abgelegt hat, wenn es nicht Teil der Zwischenprüfung ist oder die jeweilige landeskirchliche Prüfungsordnung vorschreibt, daß es Prüfungsfach in der Ersten Theologischen Prüfung ist,
11. ein von der für den Prüfling zuständigen kirchlichen Behörde anerkanntes Praktikum abgeleistet hat, falls die landeskirchliche Prüfungsordnung das vorschreibt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.<sup>1</sup> Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern die Klausuren geschrieben werden sollen,
6. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die prüfungsmäßig geschriebene Proseminararbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 angefertigt wurde,
7. eine Erklärung darüber, auf welche Lehrveranstaltungen die zwei mündlichen Prüfungen nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 bezogen sein sollen und wer dafür als Prüferin oder Prüfer gewählt wird,
8. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Bibelkundeprüfung (Biblicum) Bestandteil der mündlichen Prüfung sein soll,
9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob das Philosophicum Bestandteil der mündlichen Prüfung sein soll,
10. gegebenenfalls der Nachweis über ein von der für den Prüfling zuständigen kirchlichen Behörde anerkanntes Praktikum,
11. eine Erklärung nach § 11 Abs. 4 (Zulassung von Zuhörenden).

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

<sup>1</sup>) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und in der Liste der Theologiestudierenden der Mitgliedskirche eingetragen ist.

(4) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Fakultät eingeschrieben gewesen sein, an der er die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt.

## § 7

### Zulassungsverfahren

(1) 1Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuß zu richten. 2Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder
3. der Prüfling die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich im Studiengang Evangelische Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

## § 8

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrecht verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) 1Einzelne Fachprüfungen, die der Prüfling an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) oder verwandten Studiengängen erbracht hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. 2Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. 3Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 9

### Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfaßt die Prüfungsleistungen in den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fächern, sowie ggf. auch in den Fächern Bibelkunde und Philosophie (Abs. 4 und 5). In jedem Fach wird eine Prüfungsleistung erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7 und 8.

(3) Die in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis als prüfungsrelevant auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur,
2. eine weitere Klausur in einem anderen Fach, sofern nicht die dritte Proseminararbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 geschrieben worden ist,
3. zwei mündliche Prüfungen, die in den Fächern abgelegt werden müssen, in denen keine schriftlichen Leistungen erbracht worden sind. Diese Prüfungen werden in der Regel im Anschluß an eine Lehrveranstaltung durchgeführt.
4. gegebenenfalls die mündliche Bibelkundeprüfung nach § 4 Abs. 5,
5. gegebenenfalls die mündliche Prüfung im Fach Philosophie nach § 4 Abs. 4.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 10

##### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und methodisch begründete Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

#### § 11

##### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn der Prüfling mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. Die Einverständniserklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Die Zahl der Zuhörerinnen einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 5 darf die der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertung der Prüfungsergebnisse.

#### § 12

##### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden selbstständig und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt.

(3) Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt fest, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Zur Feststellung der Gesamtnote werden alle Prüfungen einfach gezählt. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13

## Beratungsgespräch

1Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab. 2Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. 3In dem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekanntgegeben.

## § 14

## Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) 1Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, müssen im nächsten Semester wiederholt werden. 2Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. 3Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. 4Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) 1Wenn eine zum zweitenmal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. 2In diesem Fall wird der Prüfling zum weiteren Studium der Theologie (Pfarramtsstudiengang) nicht mehr zugelassen.

(3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 15

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) 1Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. 2Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) 1Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von dem Prüfungsausschuß benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. 3Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. 4Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) 1Versucht der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. 2Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. 3In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) 1Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuß überprüft werden. 2Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## III. Schlußbestimmungen

## § 16

## Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) 1Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Dekan oder bei der Dekanin zu stellen. 2Der Dekan oder die Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 17

## Zeugnis

(1) 1Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. 2Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) 1Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. 2Sie muß erkennen lassen, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## § 18

## Aberkennung der Zwischenprüfung

1Die Zwischenprüfung kann durch den Prüfungsausschuß aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. 2Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. 3§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 19

## Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1997/98 mit dem Studium der Evangelischen Theologie beginnen.

## § 20

## Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Februar 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

**Nr. 115 Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen.**

Vom 12./13. Februar 1997. (KABl. S. 36)

Aufgrund von Artikel 150a der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Grundordnung beschlossen:

**1. Grundsätze**

Die evangelische Kirche sieht ihren Erziehungsauftrag in der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus begründet und nimmt ihn unter der Verheißung dieser Botschaft wahr. Darum weiß sie sich in allem pädagogischen Handeln dem Geist der Freiheit und der Liebe verpflichtet. Ihr erzieherisches Ziel ist es, jungen Menschen zu helfen, ihre Bestimmung als Mensch in Verantwortung für sich und die Schöpfung Gottes zu finden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen will mit ihren Schulen einen eigenen Beitrag zu den Aufgaben und Zielen der Erziehung und Bildung in unserer Gesellschaft leisten. Sie tut dies in der Verantwortung und Verpflichtung für junge Menschen und deren Zukunft in einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft.

Um der Ausrichtung am Evangelium willen ist der Religionsunterricht wesentlicher Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der evangelischen Schulen. Auch Schulgottesdienste und andere Formen christlichen Lebens und Feierns haben eine besondere Bedeutung für die Gestaltung des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft.

Von Schülerinnen und Schülern, Eltern<sup>1)</sup> und Lehrerinnen und Lehrern wird erwartet, daß sie diese Ziele einer Erziehung nach christlichem Menschenbild bejahen und in gemeinsamer Verantwortung miteinander verwirklichen wollen.

Das Grundgesetz bekräftigt aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen in Deutschland ausdrücklich den Willen zur demokratischen Vielfalt im Bildungswesen. Es eröffnet und garantiert daher das Recht, Schulen in freier Trägerschaft zu gründen. Im Rahmen des Bildungsauftrages der öffentlichen Schulen sind die Schulen der Evangelischen Kirche von Westfalen Angebotsschulen für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, die eine Erziehung und Bildung nach christlichem Menschenbild und aus evangelischem Glauben bejahen und wünschen.

1.1 Das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule wird von einem Lebens- und Menschenverständnis getragen, das sich am christlichen Gedanken orientiert. Es ist daher ausgerichtet an den Zielen des ökumenisch konziliaren Prozesses im Einsatz für »Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung«. Diese Grundsätze finden ihre Umsetzung in der gemeinsamen Gestaltung des Schullebens im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Miteinander.

1.2 Die Schule will die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Begabungen und Leistungsprofilen fördern und unterstützen. Sie will sie zu selbständigem, kritischem Denken erziehen und sie zu

verantwortlichem Handeln, d. h. zur Übernahme von Pflichten und Wahrnehmung von Rechten im gesellschaftlichen und kirchlichen Leben befähigen und ermutigen. Der Frage nach der Bewahrung der Würde des Menschen und der Fähigkeit zur Wahrnehmung der Verantwortung in einer technisch-wissenschaftlichen Welt sieht sie sich besonders verpflichtet.

1.3 Zum christlichen Lebensverständnis gehört die Offenheit im Umgang miteinander. Dies bedeutet für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer das Recht, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor dem anderen zu äußern. Dieses Recht findet dort seine Grenzen, wo die Rechte, die Ehre und Würde des anderen verletzt und wo die Erziehungsziele der kirchlichen Schule beeinträchtigt werden.

1.4 In den Gremien der schulischen Mitbestimmung und in der Gestaltung des gesamten Schullebens sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer partnerschaftlich aufeinander angewiesen. Jedem fällt seine Verantwortung zu. Das bedeutet, daß sich Schülerinnen und Schüler in einem ihrem Alter angemessenen Umfang zur Mitarbeit in den schulischen Gremien und der Gestaltung des Schullebens verpflichtet fühlen und daß die Eltern auch dann noch daran mitwirken, wenn ihre Kinder die Volljährigkeit erreicht haben.

**2. Allgemeine Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter**

Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer regelt die Allgemeine Schulordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern nicht im Schulvertrag oder in dieser Grundordnung andere Vorschriften an deren Stelle treten.

**2.1 Schülerinnen und Schüler**

2.1.1 Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, daran mitzuwirken, daß die Aufgaben der Schule erfüllt, ihre Bildungsziele umgesetzt und eine gutes Schulklima entwickelt wird.

2.1.2 Für die Arbeit der schulischen Gremien auf allen Ebenen, für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der unterrichtlichen Arbeit und für die Gestaltung der außerunterrichtlichen Aktivitäten sollen Schülerinnen und Schüler Vorschläge einbringen.

2.1.3 Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, am Unterricht und den Arbeitsgemeinschaften, zu denen sie sich angemeldet haben, mindestens ein Schulhalbjahr lang teilzunehmen, sofern sonstige schulische Regelungen nichts anderes vorsehen. Beschließt die Schulkonferenz bestimmte unterrichtliche oder außerunterrichtliche Aktivitäten als verbindliche Bestandteile des Bildungsganges an der Schule, so gilt für diese Veranstaltungen die Teilnahmepflicht für alle Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung kann von dieser Verpflichtung in Ausnahmefällen entbinden, wenn besondere Gründe vorliegen.

**2.2 Eltern**

2.2.1 Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sind die Eltern gehalten, Kontakt mit den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern zu pflegen und insbesondere bei auftretenden Problemen das offene Gespräch mit ihnen zu suchen. Sie

<sup>1)</sup> Der Begriff »Eltern« umfaßt in dieser Grundordnung die leiblichen Eltern und/oder die Personensorgeberechtigten einer Schülerin/eines Schülers. Im Weiteren wird daher nur der Begriff »Eltern« für die Bezeichnung derer, die mit der Wahrnehmung des Personensorgerechten betraut sind, verwandt.

sollen die Schule informieren, wenn besondere Umstände die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen.

- 2.2.2 Die Eltern verpflichten sich, die Schule in dem Bestreben, die Erziehungsziele der Schule zu erreichen, aktiv zu fördern.
- 2.2.3 Von den Eltern wird die Bereitschaft erwartet, die verschiedenen Möglichkeiten der Kooperation in der Schule nach Zeit und Möglichkeit zu unterstützen. Dies kann in den verfaßten Gremien der Schulmitwirkung oder im informellen Bereich der Zusammenarbeit mit der Schule geschehen.
- 2.3 Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer**
- 2.3.1 Der Dienst der Schulleiterinnen und der Schulleiter und der Lehrerinnen und Lehrer wird durch den besonderen Auftrag und die Erziehungsziele der kirchlichen Schule bestimmt. Alle Kolleginnen und Kollegen verpflichten sich, aktiv am Erziehungsauftrag einer Schule in kirchlicher Trägerschaft mitzugestalten.
- 2.3.2 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist dem Schulträger gegenüber dafür verantwortlich, daß die Schule entsprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geführt wird.
- 2.3.3 Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Beschlüsse der Mitbestimmungsgremien in eigener Verantwortung. Sie verpflichten sich zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit untereinander und mit Schülerinnen und Schülern und Eltern. Sie verpflichten sich zur Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an allen schulischen Gremien und an allen von diesen Gremien beschlossenen verbindlichen Veranstaltungen. Die Lehrer unterstützen und fördern die Arbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülerverwaltung.
- 2.3.4 Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer beraten Schülerinnen und Schüler und Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Dazu dienen vor allem Sprechstage, Sprechstunden, Schul- und Klassenpflegschaftssitzungen, Schulkonferenzen, Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen.

Besonders bei auffälligem Nachlassen der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft von Schülerinnen und Schülern oder allgemeinen Problemen im pädagogischen Bereich sollen die Eltern benachrichtigt werden. In gemeinsamen Gesprächen sollen Wege zur Lösung dieser Probleme beraten werden. Die Verantwortung der Eltern für die Erzie-

hung der Schülerinnen und Schüler bleibt dabei gewahrt.

Im Sinne der partnerschaftlichen Erziehung gelten diese Verpflichtungen auch gegenüber den Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern, sofern eine Schülerin/ein Schüler nicht schriftlich etwas anderes erklärt hat.

### 3. Mitwirkung in der Schule

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Mitwirkung in der Schule findet das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) – vom 13. Dezember 1977 in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der in dieser Grundordnung festgelegten Grundsätze mit folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

- 3.1 Bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind alle Beteiligten verpflichtet, von den in § 3 Abs. 1 SchMG genannten Vorschriften abweichende oder ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.
- 3.2 Die Schulkonferenz hat abweichend von § 4 Abs. 1 SchMG höchstens 24 Mitglieder.
- 3.3 Entscheidungen im Sinne von § 4 Abs. 3 vorletzter Satz SchMG fallen in die Zuständigkeit des Schulträgers.
- 3.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen verstoßen, zu beanstanden. Die Verfahrensvorschriften des § 13 Abs. 4 SchMG sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß ggf. die Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen ist.
- 4. Inkrafttreten der Grundordnung**
- 4.1 Diese Grundordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.
- 4.2 Gleichzeitig tritt die vorläufige Ordnung über die Mitwirkung in den landeskirchlichen Schulen vom 13. September 1978 (KABl. 1979 S. 29 ff.) außer Kraft.

Bielefeld, den 13. Februar 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Winterhoff

Kaldewey

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Kirchenamt

#### Auslandsdienst

Die Lutherische Kirche in Chile sucht zum Jahresbeginn 1998 für die Gemeinde **Puerto Montt** im südlichen Chile

**eine Pfarrerin / einen Pfarrer.**

Die Gemeinde setzt sich aus einer Hauptgemeinde und sechs Teilgemeinden mit ca. 1500 Gemeindegliedern zusammen, von denen mehr als die Hälfte in der Hafenstadt Puerto Montt wohnen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Zur Aufgabe der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehört auch der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Puerto Montt. Erforderlich sind gute Spanischkenntnisse, da die Gemeindeglieder weitgehend in der Landessprache geschieht. Ein Intensivsprachkurs ist vor Dienstbeginn in Chile vorgesehen. Ein geräumiges Pfarrhaus neben Kirche und Gemeindezentrum steht zur Verfügung. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lutherischen Kirche in Chile.

Die Besetzung erfolgt nach Gemeindegewahl und durch Berufung der Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist: **30. Juni 1997.**

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96 - 227 oder 228  
Telefax (05 11) 27 96 - 7 17  
e-mail: ekd@ekd.de.

### Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

#### Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche bei Verlust der Rechte aus der Ordination

Hiermit geben wir gemäß § 7 Abs. 4 des Pfarrergesetzes der VELKD zur Kenntnis, daß **Pastor Peter Seifert** aufgrund seines erklärten Verzichts auf Recht und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung mit Ablauf des 30. April 1997 aus dem Dienst unserer Landeskirche ausscheidet.

Hannover, den 21. April 1997

Das Landeskirchenamt

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 101\* Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 i. d. F. vom 25. März 1994 (ABl. S. 239) zum Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. S. 525); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. März 1997. .... 225
- Nr. 102\* Nachberufung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD. Vom 7. April 1997. .... 225
- Nr. 103\* Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41); hier: Berichtigung. Vom 10. April 1997. .... 226

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 104\* Beschluß 39/96 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 28. November 1996. .... 226
- Nr. 105\* Beschluß 1/96 des Schlichtungsausschusses der EKU. Vom 24. April 1997. .... 229
- Nr. 106\* Beschluß 40/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU – Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO). Vom 27. Februar 1997. .... 229
- Nr. 107\* Beschluß 41/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU – 13. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung und 4. Ergänzung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplans. Vom 27. Februar 1997. .... 233
- Nr. 108\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 5. März 1997. .... 234
- Nr. 109\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 5. März 1997. .... 234

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 110 Krankenhausseelsorge-Ordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Vom 11. März 1997. (KABl. S. 133)..... 234

#### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 111 Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst NEK; APOgD-NEK). Vom 3. März 1997. (GVOBl. S. 78) ..... 241

#### Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 112 Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 17. November 1996. (ABl. 1997 S. 58) ..... 244

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 113 Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidaten-Ausbildungsverordnung – KandAusbVO). Vom 25. März 1997. (ABl. S. A 74) ..... 245

#### Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 114 Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie. Vom 12. Februar 1997. (KABl. S. 29) ..... 247
- Nr. 115 Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 12./13. Februar 1997. (KABl. S. 36) ..... 252

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst ..... 254
- Verlust der Rechte aus der Ordination ..... 254

**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.  
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0